

## Hinweis:

Der gegenständliche Versicherungsvertrag beruht auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made). Dies bedeutet, dass ausschließlich solche Haftpflichtansprüche vom Versicherungsschutz umfasst sind, die während der Versicherungslaufzeit erstmals schriftlich gegen die versicherte Person oder die versicherte Gesellschaft geltend gemacht werden.

## Allgemeine Bedingungen der DUAL Police IPO

### 1. Gegenstand der Versicherung

#### 1.1 Versicherungsgegenstand

Versichert sind Schadenersatzansprüche für Vermögensschäden aufgrund Verletzung gesetzlicher Haftungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Börsennotierung oder der außerbörslichen Emission, die aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Prospekt, den Nachträgen sowie anderen, im Versicherungsschein genannten Dokumenten resultieren. Die Wertpapiere der Versicherungsnehmerin werden dabei zum Börsenhandel zugelassen (Börsennotierung) oder außerbörslich emittiert. Grundlage dafür ist der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigte und im Versicherungsschein genannte Prospekt. Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Außerdem sind Schadenersatzansprüche versichert wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben, welche zeitlich vor der unter Ziffer 1.1 beschriebenen Börsennotierung bzw. der außerbörslichen Emission erfolgten und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z.B. mündliche oder schriftliche Äußerungen, Präsentationen, Verhandlungen, Diskussionen, Presseerklärungen, Interviews, Roadshows, etc.).

#### 1.2 Versicherungsfall

Versichert ist die erstmalige, schriftliche Inanspruchnahme einer versicherten Person oder einer versicherten Gesellschaft für eine während der Vertragszeit begangene Pflichtverletzung, oder die hierauf gestützte Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine versicherte Person/Gesellschaft.

Versicherungsschutz besteht auch für vor Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen, sofern weder eine versicherte Gesellschaft noch die jeweils betroffene versicherte Person von dieser Pflichtverletzung vor Abschluss des Versicherungsvertrages Kenntnis hatte.

#### 1.3 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind sämtliche ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen

1.3.1 Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, Beirats, Board of Directors, Geschäftsführer und alle Mitglieder sonstiger vergleichbarer geschäftsführender, beratender und /oder beaufsichtigender satzungsgemäßer Organe nach dem für die Gesellschaft jeweils gültigem Recht. Mitversichert ist die gesamte operative Tätigkeit einschließlich mündlicher oder schriftlicher Äußerungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Stellung als Organmitglied. Dies gilt auch für faktische Organe. Nicht

versichert sind externe Angehörige der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden bzw. –prüfenden Berufe.

- 1.3.2 berufene Unternehmensleiter sowie Mitglieder von Aufsichts-, und Beratungsorganen von Personenhandelsgesellschaften, es sei denn, es handelt sich um einen Anspruch aus reiner Kapitalhaftung und/oder wegen der Verletzung von Treuepflichten als Gesellschafter;
- 1.3.3 Stellvertreter der unter 1.3.1 und 1.3.2 genannten Personen, soweit sie als Vertreter die Organfunktion wahrnehmen;
- 1.3.4 Interimsmanager, soweit sie als Organmitglied bestellt sind;
- 1.3.5 Leitende Angestellte, Generalbevollmächtigte, Prokuristen. Für die Definition des Begriffs der Leitenden Angestellten gilt die für sie im Einzelfall günstigste arbeitsrechtliche Auslegung.
- 1.3.6 sonstige Angestellte der versicherten Gesellschaften, soweit sie nach außen in rechtlich eigenverantwortlicher Weise in die Vorbereitung oder Durchführung der Börsennotierung oder außerbörslichen Emission eingebunden sind.

Die Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadenausgleich finden Anwendung. Personen in vergleichbaren Funktionen nach ausländischem Recht sind ebenfalls versichert. Werden die oben genannten Funktionen von einer juristischen Person ausgeübt, so erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die natürlichen Personen, welche die besagte juristische Person in den oben genannten Funktionen vertreten.

Versichert sind auch die Ehegatten, Lebenspartner, Erben und Nachlassverwalter einer nach 1.3.1 bis 1.3.6 versicherten Person, soweit gegen diese Ansprüche ausschließlich wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Sinne von Ziffer 1.1 einer versicherten Person geltend gemacht werden.

#### **1.4 Versicherte Gesellschaften**

Versicherte Gesellschaften sind die Versicherungsnehmerin und deren Tochtergesellschaften. Tochtergesellschaften sind juristische Personen, an denen die Versicherungsnehmerin die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt hat, entweder durch die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, Aufsichtsrats- oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

#### **1.5 Freistellungsverpflichtung**

Besteht eine gesetzlich zulässige Freistellungsverpflichtung der Versicherungsnehmerin und/oder von Tochtergesellschaften gegenüber versicherten Personen, geht der Anspruch auf die Versicherungsleistung in dem Umfang auf die versicherten Gesellschaften über, in welchem diese ihrer Freistellungsverpflichtung nachkommen.

#### **1.6 Behördliche Verfahren**

Wird einer versicherten Gesellschaft oder einer versicherten Person während des versicherten Zeitraums mitgeteilt, dass gegen sie wegen einer unrichtigen oder unvollständigen Angabe im Sinne von Ziffer 1.1 ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren, ein aufsichtsrechtliches Verfahren, eine aufsichtsrechtliche Sonderuntersuchung oder ein vergleichbares Verfahren ausländischen Rechts eingeleitet

wurde, übernimmt der Versicherer unabhängig von der erstmaligen Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches im Sinne von Ziffer 1.1 die Kosten der Verteidigung bis zu einem Sublimit von EUR 500.000,00 pro Versicherungsfall und insgesamt pro Versicherungsperiode.

### **1.7 Kosten zur Wiederherstellung des Ansehens**

Im Versicherungsfall trägt der Versicherer die angemessenen Kosten (einschließlich Gebühren und sonstiger Auslagen) zur Wiederherstellung des Ansehens der versicherten Personen. Vom Versicherungsschutz umfasst sind hierbei insbesondere auch die Kosten eines PR-Beraters für Öffentlichkeitsarbeit. Die Auswahl und Beauftragung eines Beraters ist vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer kann der Beauftragung aus berechtigten Gründen widersprechen.

Die Kosten eines Beraters werden ersetzt, soweit die Öffentlichkeitsarbeiten geeignet sind, einer Beeinträchtigung des Ansehens der versicherten Person entgegen zu wirken. Geeignet in diesem Sinne ist insbesondere die Verbreitung von Feststellungen, die in gerichtlichen und/oder behördlichen Entscheidungen getroffen wurden und die Versicherten entlasten oder von Vorwürfen freisprechen. Nicht versichert sind die Kosten für die Veröffentlichung von Anzeigen und Sendungen in den Medien.

Der Versicherungsschutz für diese Deckung ist innerhalb der Versicherungssumme pro Versicherungsfall und insgesamt pro Versicherungsperiode auf ein Sublimit von EUR 500.000,00 begrenzt.

### **1.8 Selling Shareholder**

Mitversichert sind auch die im Rahmen des hier versicherten Prospekts veräußernden Aktionäre der Emittentin als versicherte Personen und versicherte Gesellschaften.

Versicherungsschutz besteht nur für Ansprüche Dritter gegen die veräußernden Aktionäre, die auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Sinne von Ziffer 1.1 beruhen, die nicht von den veräußernden Aktionären, sondern von anderen versicherten Personen oder Gesellschaften gemacht wurden.

Kein Versicherungsschutz besteht für anderweitige, von den veräußernden Aktionären gemachte unrichtige oder unvollständige Angaben.

### **1.9 Underwriting Agreement**

Mitversichert sind auch Ansprüche Dritter gegen Konsortialbanken (im Folgenden „freigestellte Gesellschaften“) und sonstige Personen (im Folgenden „freigestellte Personen“), die in dem im Versicherungsschein genannten Underwriting Agreement durch versicherte Personen oder Gesellschaften von der Haftung freigestellt sind, als versicherte Gesellschaften bzw. Personen im Umfang dieser Haftungsfreistellung.

Versicherungsschutz besteht nur für Ansprüche Dritter gegen die freigestellten Personen oder Gesellschaften, die auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Sinne von Ziffer 1.1 beruhen, die nicht von den freigestellten Personen oder Gesellschaften, sondern von anderen versicherten Personen oder Gesellschaften gemacht wurden und auf deren Richtigkeit die freigestellten Personen oder Gesellschaften vertrauen durften.

Kein Versicherungsschutz besteht für anderweitige, von den freigestellten Personen oder Gesellschaften gemachte unrichtige oder unvollständige Angaben.

## **1.10 Vorbeugender Rechtsschutz**

Wird bzw. werden

- einer versicherten Person schriftlich Ansprüche im Sinne von Ziffer 1.1 angekündigt oder angedroht,
- angekündigt, dass der Prospekt wegen unrichtiger oder unvollständiger Darstellung korrigiert wird,
- gegen eine versicherte Gesellschaft Ansprüche im Sinne von Ziffer 1.1 geltend gemacht,

so bietet der Versicherer den versicherten Personen Versicherungsschutz auch dann, wenn die Geltendmachung von Ansprüchen im Sinne von Ziffer 1.1 gegen versicherte Personen noch nicht erfolgt, jedoch wahrscheinlich ist und dem Versicherer innerhalb des versicherten Zeitraums ein solcher Sachverhalt gemeldet wird.

Der Versicherer übernimmt in diesen Fällen die Abwehrkosten für eine Überprüfung der haftungsrechtlichen Risiken und der zur Abwehr geeigneten Maßnahmen zum Zwecke der frühzeitigen Verteidigung der versicherten Personen gegen einen Anspruch. Der Zugang einer solchen Meldung beim Versicherer wird der Geltendmachung eines Anspruchs gleichgestellt.

Der Versicherungsschutz für diese Deckung ist innerhalb der Versicherungssumme pro Versicherungsfall und insgesamt pro Versicherungsperiode auf ein Sublimit von EUR 500.000,00 begrenzt.

## **2. Dauer der Versicherung**

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

## **3. Umfang der Versicherung**

### **3.1 Abwehr und Ersatzleistung**

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche sowie die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche.

### **3.2 Deckungssumme, Kosten, Serienschaden**

Die Leistungspflicht des Versicherers während der Dauer des Vertrages ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme begrenzt. In der Deckungssumme enthalten sind sämtliche externen Abwehrkosten.

Mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Pflichtverletzung, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

gelten als ein Versicherungsfall.

Dieser Versicherungsfall gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch erstmals schriftlich geltend gemacht wurde. Liegt die erste Pflichtverletzung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrags oder ist aufgrund von Kenntnis für diese die vereinbarte Rückwärtsversicherung ausgeschlossen, so gelten alle Pflichtverletzungen dieser Serie als nicht versichert.

### **3.3 Verfahrensführung**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Beilegung des Anspruchs zweckmäßig erscheinende Erklärungen im Namen der versicherten Personen und Gesellschaften abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen einer der versicherten Personen/Gesellschaft und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person/Gesellschaft.

Bei Ansprüchen, die ganz oder teilweise in den USA oder Kanada oder nach dem dort geltenden Recht betrieben werden, hat der Versicherer keine Verpflichtung zur Führung eines Rechtsstreits. Die Organisation der Anspruchsabwehr und die Wahl der Rechtsberater obliegen der versicherten Person/versicherten Gesellschaft. Der Versicherer kann in begründeten Fällen verbindliche Weisungen an die versicherte Person/Gesellschaft erteilen, ist jedoch hierzu nicht verpflichtet.

### **3.4 Anderweitige Versicherungen**

Ist der geltend gemachte Anspruch auch unter einem anderen, zeitlich früher abgeschlossenen Versicherungsvertrag versichert, sind Versicherungsnehmerin und versicherte Person verpflichtet, den anderen Versicherer zuerst in Anspruch zu nehmen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und soweit der andere Versicherer für den Schaden nicht leistet.

### **3.5 Kumulklauseel**

Sollten mehrere über die DUAL Deutschland GmbH abgeschlossene Versicherungen betroffen sein, ist die maximale Leistung des Versicherers auf die in einer dieser Versicherungen vorgesehene höchste Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

## **4. Ausschlüsse und Klarstellungen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche,

### **4.1 Vorsatz**

aufgrund von oder im Zusammenhang mit wissentlichen Pflichtverletzungen im Sinne von Ziffer 1.1, vorsätzlichen Schadenverursachungen oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Satzung, Beschluss, Vorschrift, Vollmacht oder Weisung.

Im Zweifel besteht vorläufiger Deckungsschutz für die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr des Schadens. Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn die wissentliche Pflichtverletzung im Sinne von Ziffer 1.1, der Vorsatz oder das wissentliche Abweichen durch Anerkenntnis, Vergleich, gerichtliche oder behördliche Entscheidung rechtsverbindlich festgestellt wird. Die versicherten Gesellschaften bzw. die versicherten Personen sind dann verpflichtet, dem Versicherer die geleisteten Zahlungen zu erstatten.

## **4.2 Inanspruchnahme im Common Law**

die im Rechtsgebiet des Common Law oder nach dem dort geltenden Recht erhoben werden, es sei denn,

- es handelt sich um so genannte „shareholder derivative actions“, d.h. Ansprüche, die von Aktionären zugunsten der versicherten Gesellschaften ohne Weisung, Veranlassung, Unterstützung oder Empfehlung der versicherten Gesellschaften, einer versicherten Person oder in Ziffer 1.3 genannten Organe der versicherten Gesellschaften geltend gemacht werden;
- diese werden ohne Weisung, Veranlassung, Unterstützung oder Empfehlung der versicherten Gesellschaften, einer versicherten Person oder in Ziffer 1.3 genannten Organe der versicherten Gesellschaften von einem Insolvenz- oder Vergleichsverwalter erhoben;

## **4.3 Entschädigung mit Strafcharakter**

wegen oder in Form von Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive, multiplied oder exemplary damages);

## **4.4 USA, Kanada**

die vor Gerichten in den USA oder Kanada oder nach dem materiellen Recht dieser Länder geltend gemacht werden, soweit sie auf Verstößen gegen Bestimmungen des US-Gesetzes über die Emission von Wertpapieren (Securities Act von 1933), des US-Gesetzes über den Handel von Wertpapieren (Securities Exchange Act von 1934) sowie aller Änderungen oder Ergänzungen dazu oder auf Verstößen gegen entsprechende bundes- oder einzelstaatliche Bestimmungen oder damit zusammenhängender Grundsätze des Common Law in den USA oder Kanada beruhen;

die auf der Verletzung von Pflichten aus Gesetzen zur Sicherung von Ruhestandseinkommen für Angestellte, insbesondere des US-Gesetzes zur Sicherung des Ruhestandseinkommens für Angestellte (Employee Retirement Income Securities Act „ERISA“) von 1974 oder vergleichbarer US Bundes- oder Staatsgesetze zu Pensionsfonds, beruhen, oder die auf der Verletzung der diese Gesetze ändernden oder ergänzenden Bestimmungen beruhen;

## **4.5 Bereits anhängige Verfahren / gemeldete Umstände**

aufgrund von oder im Zusammenhang mit bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages bereits eingeleiteten, anhängigen oder abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten oder Ermittlungsverfahren gegen versicherte Gesellschaften und/oder versicherte Personen und/oder Sachverhalten, die Gegenstand dieser Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren sind;

aufgrund oder im Zusammenhang mit Umständen, die bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages bereits unter einem anderen Versicherungsvertrag angezeigt worden sind, unabhängig davon, ob unter der anderen Versicherung auch Versicherungsschutz beansprucht werden kann.

## **4.6 Insider Trading / Marktmanipulation**

sowie sie ganz oder teilweise darauf beruhen, dass eine versicherte Person unter Ausnutzung ihrer Kenntnis von einer Insidertatsache Wertpapiere erwirbt oder veräußert, einem Dritten eine Insidertatsache unbefugt mitteilt oder zugänglich macht oder einem Dritten auf der Grundlage ihrer Kenntnis von einer Insidertatsache den Erwerb oder die

Veräußerung empfiehlt. Als Insidertatsache im vorgenannten Sinne gilt jede nicht öffentlich bekannte Tatsache, die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Wertpapieren oder auf Wertpapiere bezieht und die geeignet ist, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs der Wertpapiere erheblich zu beeinflussen;

im Zusammenhang mit Wertpapiertauschgeschäften und Kauf- oder Verkaufsaufträgen, die geeignet sind, falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Börsen- oder Marktpreis zu geben oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen.

#### **4.7 Eigene Wertpapiere**

soweit sie ganz oder teilweise darauf beruhen, dass die Versicherungsnehmerin eigene Wertpapiere kauft. Versicherungsschutz besteht jedoch für die in diesem Zusammenhang eventuell entstehenden Abwehrkosten.

### **5. Anzeigepflichten, Obliegenheiten, Rechtsfolgen, Rechtstellung**

#### **5.1 Anzeigepflichten während der Vertragslaufzeit**

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich alle nach Vertragsschluss eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die von der Versicherungsnehmerin als auch von Dritten mit Duldung der Versicherungsnehmerin verursachten Gefahrerhöhungen.

#### **5.2 Pflicht zur Abwehr und Minderung des Schadens**

Die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu beachten. Sie haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstellen und ihn bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

#### **5.3 Rechtsfolgen**

Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

#### **5.4. Rechtsstellung**

Das Recht zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag steht den versicherten Gesellschaften und Personen zu, es sei denn, es handelt sich um einen Fall gemäß Ziffer 1.5.

#### **6. Prämie**

Die Prämie wird mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wird die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, so lange die Zahlung nicht erfolgt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird die Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

#### **7. Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand**

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gelten ein deutscher Gerichtsstand und die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart.

#### **8. Ansprechpartner**

##### **8.1 Versicherungsmakler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für die Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen.

##### **8.2 Vertragsverwaltung und bevollmächtigte Zeichnungsstelle**

DUAL Deutschland GmbH  
Schanzenstraße 39 D21  
51063 Köln